

Ausgehängt am 13.04.2022

Abzunehmen am 25.05.2022

Wahl ausschreiben

Gem. § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes Brandenburg (PersVG Bbg.) vom 15. September 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 20], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.4) ist in der Stadtverwaltung Cottbus eine **Jugend- und Auszubildendenvertretung** zu wählen.

Die zu wählende Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus **5** Mitgliedern.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden. Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer gliedert sich wie folgt:

71 % Frauen,

29 % Männer

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung liegen vom **13.04.2022** bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand an folgenden Orten zur Einsicht aus:

Zimmer 316, Rathaus (Neumarkt 5), 03046 Cottbus

Die Einsichtnahme kann zu den gewöhnlichen Sprechzeiten erfolgen. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können binnen **5** Arbeitstagen beim örtlichen Wahlvorstand schriftlich bis zum Ablauf des **25.04.2022** eingelegt werden.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen **18** Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der **02.05.2022**. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Wahlvorstand, der in aller Regel in den u. g. Räumlichkeiten gegeben ist.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen von mindestens **3** wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht wird, muss von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle und Mitglied der einreichenden Gewerkschaft sind, unterzeichnet sein.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam **nur für einen Wahlvorschlag** abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder für die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsstelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **06.05.2022** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Wählbar sind gem. § 78 PersVG Bbg. alle wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben bei:

Pauline Rumplach Zi. 316 Rathaus, Neumarkt 5

Tel.: 612-2299

E-Mail: Pauline.Rumplach@cottbus.de

Kevin Kasischke Zi. 1.4.07 Feuer- und Rettungswache 1
Dresdener Str. 46

Tel.: 0355 632265

E-Mail: Kevin.Kasischke@feuerwehr.cottbus.de

Die öffentliche Stimmauszählung findet am **25.05.2020** im Begegnungsraum, Neumarkt 5 ab **13.00 Uhr** statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Cottbus, 11.04.2022

